

Nachrichten aus Thüste

Thüste, 4. Februar 1881:

Gestern Morgen brannte die neben dem Wohnhause des Öconomen Heuer hieselbst befindliche Scheune vollständig nieder. Die Entstehungsursache des Brandes hat bis jetzt noch nicht festgestellt werden können.

Thüste, 13. Juli 1885:

Heute gingen die Pferde des Ökonomen Marahrens durch und rannten mit der Deichsel gegen einen Telegraphenpfahl. M. Wurde durch die Gewalt des Stoßes vom Wege geschleudert und liegt fast hoffnungslos darnieder.

Thüste, 14. Mai 1886:

In dem fiskalischen Thüster Steinbruche verunglückte am letzten Donnerstag der Arbeiter Grote dadurch, daß ihm in Folge einer Erdrutschung ein Stück Feldwand auf den Kopf fiel. Nach Ausspruch des Arztes sollen die dabei erlittenen Verletzungen lebensgefährlicher Natur sein.

Thüste, 25. October 1887:

Am Sonnabend Abend wurde in Thüste ein himmelschreiendes Verbrechen – ein Gattenmord – verübt. Der schon bejahrte Großköthner Schaper, welcher dem Trunke ergeben ist, kam am besagten Abend nach seiner Behausung und gerieth dort mit seinem bereits erwachsenen Sohne in Streit, welcher schließlich in Thätlichkeiten ausartete. Als die Ehefrau des Schaper hinzukam, um Frieden zu stiften, ergriff der Unmensch ein haarscharfes Küchenmesser und stieß es der Frau zwischen der vierten und fünften Rippe in die Brust, wodurch in Folge des starken Blutverlustes nach Verlauf von zwei Stunden der Tod eintrat. Der Verbrecher wurde verhaftet und am Sonntag Morgen dem Amtsgerichtsgefängniß in Lauenstein zugeführt. Er vorliegende Fall liefert wiederum ein Beispiel, welche Folgen der übermäßige Genuß von Branntwein haben kann.

Thüste, 3. Februar 1891:

Hildesheim. (Strafkammer.) Die 23 Jahre alte, noch nicht bestrafte Dienstmagd Johanne Mesecke aus Thüste, war angeklagt, am 20. September v. J. zu Eime ihr neugeborenes Kind ausgesetzt und dadurch den Tod desselben verursacht zu haben. Am 27. Dezember v. J. wurde im obersten Dachraum des ... von Hofbesitzer Heinrich Nagel zu Eime gehörigen Schafstalles aufgefunden ..sack gewickelt, es dort niedergelegt und mit Heu ...

Jeden Tag ist sie dann auf den Boden gegangen und hat dem Kinde Nahrung gegeben, die allerdings zu nothdürftig gewesen ist. Die Angeklagte will ... haben, am 28. September Gelegenheit zu finden das Kind zu ihrer Schwester in Ockensen zu bringen. Das Kind ist dann am zweiten Tage nach der Auf... von der Mutter der Angeklagten, welche daselbst es pflegen wollte, mit nach Thüste genommen, woselbst es aber bereits am 5. Oktober verstorben ist. Nach dem ärztlichen Gutachten ist die in höchst

mangehafter Weise dem Kinde zu Theil gewordene Pflege und Ernährung die Todesursache des Kindes. Die Angeklagte welche schon zwei Mal geboren hat, und daher mit Kindern umzugehen wußte, ist auch im Besitze von Bekleidungsstücken und Geld gewesen, so daß die Anklage annimmt, die Beschuldigte habe sich um die Erhaltung des Kindes nicht kümmern, sondern dies vielmehr dem Schicksal überlassen wollen. Die Staatsanwaltschaft beantragte 3 Jahre Gefängiß; das Gericht erkannte jedoch eine Gefängißstrafe von 2 Jahren.

Thüste, 16. December 1891:

Das Resultat der Schwurgerichtsverhandlung gegen den Köthner Conr. Schaper aus Thüste, wegen Todtschlags haben wir bereits in voriger Nr. gebracht. Den Gang der Verhandlung lassen wir nunmehr in Nachstehendem folgen: Der Köthner Conrad Schaper aus Thüste, 54 Jahre alt, wird angeklagt, am 22. Oktober d. J. seine Frau durch einen Messerstich verwundet und dadurch ihren Tod verursacht zu haben. ER hat sich 1861 mit derselben verheirathet und über 20 Jahre lang in glücklicher Ehe mit ihr gelebt. Seit 2 Jahren hat eine Neigung zum Trinken seinerseits das friedliche Verhältniß mit Frau und Sohn öfter gestört. Am 22. Oktober war er mit Anderen auf dem Felde mit Kartoffleroden beschäftigt. Er trank dabei etwa ein Fünftel Liter Schnaps. Gegen 5 Uhr wurde die Arbeit eingestellt. Schaper ging gegen 6 Uhr in die Glenewinkel'sche Wirthschaft, aß einen Häring und trank, wie er sagt, einige Schnöpfe, auch Lagerbier. Sein Sohn kam, um ihn zu holen. Er war darüber unwillig, ging aber $\frac{1}{2}$ 10 Uhr zu Haus und „Brumnte“ weiter, weil er im Wohnzimmer nicht zu essen fand als Brot und Butter. Er schnitt sich Brot ab und behielt das Messer in der Hand. Seinem Sohne, der vor der Thür stand rief er zu: Junge, was stehst Du da? Komm Her, wenn Du was willst! Er ging dann hinaus. Auch seine Frau war draußen, sie hatte sich schon zurückgezogen gehabt, war aber wiedergekommen, vermuthlich aus Besorgniß um Mann und Sohn. Der Angeklagte stolperte etwas, wie er sagt, als er aus der Thür trat und dann erhielt die Frau einen Messerstich in den Rücken rechts; wie das gekommen, will er nicht wissen. Die Frau rief: „Der Sch hat mich gestochen.“ Dann beschuldigte zuerst Schaper seinen Sohn, die Mutter gestochen zu haben, sein Sohn habe den Stoß verschuldet dadurch, daß er ihm durch das Holen aus dem Wirthshause und durch Vorwürfe gereizt haben. Daß der Stoß von ihm ausgegangen sei giebt er zu, leugnet aber jegliche Absicht. Er war angetrunken, nicht betrunken. Die Mutter hatte ein wollenes und ein leinenes Hemd und einen Rock an, als sie den Stich empfing, sie starb an den Folgen der Verwundung, bezw. an innerer und äußerer Verletzung. Der Stich gegen sie ist mit großer Gewalt von unten nach oben geführt. Der Angeklagte hatt in dem Trubel, welcher durch die unglückliche That hervorgerufen wurde, einige Wunden mittelst scharfen Werkzeugs über beiden Augen und am Schädel davon getragen, wie, ist unaufgeklärt geblieben.

Thüste, 23. Juni 1893:

Der im diesseitigen Kreise wohlbekanntere frühere Sandfuhrmann Conrad Marhenke aus Thüste (s. Z. in Weenzen wohnhaft) ist wegen Meineids in der Untersuchungssache gegen den Steinbruchbesitzer Christian Gödicke

in Thüste vom Schurgericht Hannover zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt worden. Die Mordaffaire selbst, an welcher Marhenke und Gödicke betheilig sind, wird das Schwurgericht am Montag und Dienstag nächster Woche beschäftigen. Der Vater des Gödicke wurde als der Anstifter zum Meineide dringend verdächtig in Haft genommen. Weitere Verhaftungen werden noch folgen.

Hannover, 26. Juni 1893:

Zur Verhandlung steht die auf Mord lautende Anklage gegen den Steinbruchbesitzer Chr. Gödicke aus Thüste. Letzterer, dem Rechtsanwalt Stockfisch als Vertheidiger zur Seite steht, ist beschuldigt, die Ehefrau des Steinbrucharbeiter Beke aus Thüste entweder allein oder in Gemeinschaft mit einem Anderen vorsätzlich getödtet und diese That mit Überlegung ausgeführt zu haben. Als Zeitpunkt der That wird die Nacht vom 2. zum 3. August 1892 angegeben. Die Leiche wurde am 4. August Nachmittags in einem dem Steinbruchbesitzer Chr. Gödicke aus Thüste gehörigen verlassenen Steinbruche aufgefunden. Wie sich später herausstellte, war die Verwundung am Kopf der Leiche und eine anscheinend durch eine Revolverkugel veranlaßte Verletzung in der Brust der Todten bemerkbar. Der schauerliche Fund wurde durch einen Arbeiter gemacht, der alsbald einem Bekannten Mittheilung machte, und so gelangte die Kunde in den nahe gelegenen im Betriebe befindlichen zweiten Steinbruch des Gödicke, wo letzter mit anderen Leuten arbeitete. Die Leute begaben sich aber ohne Gödicke an Ort und Stelle und stellen die Persönlichkeit der Ermordeten fest. Nach der Arbeitsstelle zurückgekehrt, machten die Leute dem Gödicke Mittheilung und dieser beauftragte seinen Dienstknecht Marhenke, dem Gemeindevorsteher Anzeige zu machen, daß die Ehefrau Beke erhängt aufgefunden sei. Diese Anzeige ist damals vom Gemeindevorsteher an das Amtsgericht in Lauenstein gelangt. Infolge der am andern Tage vorgenommenen gerichtlichen Erhebung kam der untersuchungsführende Assessor zu der Ansicht, daß das stark verbreitete Gerücht, welches den Gödicke als Thäter bezeichnete, begründet sein könne, da Gödicke längere Jahre zu der Getödteten in intimen Beziehungen gestanden habe. Er gab dem Ortsgendarmen den Auftrag, den Gödicke am 6. August möglichst in aller Stille zu der Zeit, wo die Section stattfinden sollte, an Ort und Stelle zu führen. Der Gendarm verhaftete den Gödicke am Nachmittage des 5. August, als dieser im Steinbruch arbeitete. Während der Section der Leiche am folgenden Morgen wurde dann der verhaftete Gödicke und auf Veranlassung des Vaters desselben auch der Dienstknecht Marhenke vernommen. Dieser beschwor, daß sein Dienstherr Chr. Gödicke in der fraglichen Nacht vom 2. auf 3. August von 11Uhr ab bis zum folgenden Morgen die Knechtekammer nicht verlassen, sondern mit ihm im Bette geschlafen habe. Auf dieses Zeugniß wurde der Verhaftete, der bei der Vernehmung den Verdacht auf den Ehemann der Ermordeten zu lenken suchte, wieder auf freien Fuß gesetzt. Erst am 17. October erfolgte seine Wiederverhaftung, nachdem die Mutter Gödicke's dem Geistlichen Mittheilung gemacht hatte, daß ihr Sohn in der betreffenden Nacht längere Zeit außer dem Hause gewesen sei. Der Dienstknecht Marhenke wurde bekanntlich vor einigen Tagen auf Grund seiner am 6. August beschworenen entgegengesetzten Aussage wegen Meineides in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren verurtheilt. In heutiger Sit-

zung beantwortete der Angeklagte Gödicke die Frage des Präsidenten, ob er sich des ihm zu Last gelegten Verbrechens schuldig fühle, mit „nein“, er habe es nicht gethan. Nach seiner Ansicht habe es der Ehemann der Verstorbenen selbst gethan. Der Angeklagte giebt Auskunft über seinen Aufenthalt in der Stunde, als die Leiche der Ermordeten in seinem nicht in Betriebe befindlichen Steinbruche aufgefunden sei. Auf die Frage, warum er nicht selbst mitgegangen sei, um die Leiche zu besichtigen, antwortete Angeklagter, er könne so etwas nicht sehen. Er giebt zu, mit der Ermordeten intime Beziehungen etwa 4 Jahre lang bis zum Herbste 1891 unterhalten zu haben. Bis dahin habe Beke mit seiner Frau in seinem – des Angeklagten – Hause gewohnt. Er habe diesen die Wohnung gekündigt, weil die Ehefrau Beke in schlecht gemacht habe. Die Beke'schen Eheleute hätten dann in seiner Nähe, etwa 80 Schritte entfernt gewohnt, mit Frau Beke habe er Beziehungen nicht mehr unterhalten. Der Präsident stellt unter Zustimmung des Angeklagten fest, daß die wirthschaftlichen Verhältnisse desselben zerrüttet gewesen seien, daß er daher getrachtet habe, durch eine reiche Heirath diese Verhältnisse zu rangiren, daß aber die Ehefrau Beke im Jahr 1891 seine Verlobung mit einem reichen Mädchen vereitelt habe, indem sie derselben Briefe ungünstigen Inhaltes über ihn sandte. Auch seine spätere Braut, die bei Hildesheim wohnte, habe von der Frau Beke Briefe mit ungünstigen Mittheilungen über seine Person erhalten und habe ihm deshalb Vorwürfe gemacht. Die Frage des Präsidenten, ob er – der Angeklagte – nun nicht einen heftigen Groll gegen die Beke gehabt und anderen Personen Versprechungen gemacht habe, wenn die Frau Beke „wegkäme“, verneinte Angeklagter, er habe nur gesagt, diese müßte mal ordentliche Prügel haben. So kam der 2. August heran, an welchem Tage die Braut im Hause Gödicke's einen Besuch machte. Der Angeklagte Gödicke giebt zu, daß die Ehefrau Beke von dem Besuche seiner Braut Kenntniß gehabt habe. Er bestreitet aber, daß er Besorgnis vor einem Zusammentreffen seiner Braut mit der Beke gehegt habe. Es sei beabsichtigt gewesen, daß die Braut nachmittags 4 Uhr mit seinem Gespann nach Banteln fahren sollte, infolge des schlechten Wetters habe sich die Braut aber durch seine Mutter bereden lassen, die Nacht dort zu bleiben. Daß er Kenntniß davon gehabt, daß die Frau Beke Nachmittags mit der Post nach Banteln gefahren sei – wie die Anklage behauptet, um dort mit der Braut Gödicke's zusammenzutreffen – giebt Angeklagter zu, glaubt jedoch, erst am folgenden Morgen davon gehört zu haben. Auf die Frage, wo er Abends, nachdem er das Wohnzimmer in welchem sich zu der Zeit noch seine Braut und seine Mutter befanden, verlassen hatte, geblieben sei, antwortet Angeklagter: Es sei etwa 11 Uhr Abends gewesen, als er sich aus dem Zimmer entfernt habe, um in der Knechtekammer zu schlafen, da seine Braut in seiner Kammer schlafen sollte. Er habe jedoch, nachdem er noch die Pferde gefüttert, sich in der neben der Knechtekammer gelegenen Schneidkammer auf Stroh zu Ruhe gelegt und sei Morgens 5 Uhr aufgestanden. Der Präsident macht den Angeklagten darauf aufmerksam, daß diese Aussage mit seiner früheren in directem Widerspruch stehe. Damals habe er gesagt, daß er in der Knechtekammer im Bette des Dienstknechtes Marhenke geschlafen habe. Diese Aussage sei durch diejenige seiner Mutter und durch die inzwischen erfolgte Verurtheilung Marhenke's widerlegt, die jetzige Aussage werde dadurch unglaubwürdig, weil seine Mutter nach ihrer Aussage, als sie in jener Nacht aus der Knechtekammer heraus-

gekommen sei, auch in die Schneidekammer hineingeleuchtet, ihn – den Angeklagten – dort nicht gesehen habe. Der Angeklagte beharrt dabei, daß er in jener Nacht das Haus nicht verlassen habe. Aus dem Verhör des Angeklagten sind schließlich noch von Interesse die Behauptungen über den Besitz eines Revolvers seitens desselben. Nachdem nämlich der Angeklagte zunächst aus der Untersuchungshaft wieder entlassen war, ist in seiner Wohnung und auch in anderen Häusern eine Haussuchung nach etwa dort befindlichen Revolvern abgehalten. Angeklagter hat einen Revolver vorgezeigt und behauptet, niemals einen andern besessen zu haben. Dieser Revolver ist beschlagnahmt; der in der Brust der Ermordeten vorgefundene Schuß kann aber nicht aus diesem Revolver abgegeben sein. Die Anklage behauptet, daß Gödicke diesen Revolver erst am Tag nach dem Morde in Hildesheim gekauft habe. Es wurde dem Angeklagten dann ein anderer Revolver vorgezeigt, bei dessen Anblick er zusammenfuhr. Es beginnt das Zeugenverhör. Da der Angeklagt beharrlich den Verdacht der Thäterschaft auf den Ehemann der Ermordeten zu lenken bestrebt war, so wurden zunächst die Zeugen, welche bei Auffindung der Leiche zugegen gewesen waren, um namentlich über das Verhalten des genannten Ehemannes abzulegen. Beke hat diesen Aussagen zufolge bitterlich geweint und dabei sofort geäußert „Das hat niemand anders als der Bulle gethan!“

Angeblich ist der Angeklage Gödicke damit gemeint gewesen. Der Ehemann der Ermordeten, Arbeiter Beke, als Zeuge vernommen, tritt durchaus sicher auf. Er sei empört gewesen über den Verkehr seiner Frau mit Gödicke, hätte sich aber nicht scheiden lassen, weil seine kleinen Kinder sie nicht entbehren konnten. Zeuge ist am 2. August krank gewesen und hat das Bett hüten müssen. Nachmittags haben ihm seine Kinder gesagt, die Mutter sei nach Banteln zu ihrer Tante gefahren, um Speck zu holen. Nachts 11 Uhr, als Zeuge einen Augenblick am offenen Fenster stand, will er auf der Straße Husten gehört und dann den Angeklagten erkannt haben. Verschiedene Zeugen sagen aus, daß die Beke sich mehrmals dahin ausgedrückt, daß, wenn Gödicke sie abgefunden habe, er dann heirathen könne, wen er wolle. Von großer Bedeutung ist die schwer belastende Aussage der Mutter des Angeklagten, der Ehefrau Gödicke. Dieselbe wiederholt ihre bereits in der Marhenk'schen Meineidsprozeßsache gemachte Äußerung nahezu vollinhaltlich. Die Aussage betrifft bekanntlich die Abwesenheit ihres Sohnes aus dem Hause in der Nacht vom 2. auf 3. August, und zwar in der Zeit von 11 bis 1 Uhr nachts. Die Zeugin sagt also aus, daß ihr Sohn sich um 11 Uhr Abends aus dem Wohnzimmer entfernt habe mit der Äußerung, er wolle in der Knechtekammer beim Knecht Marhenke schlafen. Als sie 1 ½ Stunden später in diese Kammer hineingegangen sei, sei ihr Sohn nicht dort gewesen. Sie habe auch die Thür zur Schneide- und Futterkammer geöffnet, aber ihren Sohn nicht gesehen. Sie habe sich noch etwas im Hause zu schaffen gemacht und sei dann in ihre Kammer nach oben gegangen. Gleich darauf habe sie ein Geräusch an der Hausthür gehört und ihrem Mann gesagt, er möge hinuntergehen und nachsehen. Letzterer habe dies gethan, sie habe gehört, wie derselbe die Hausthür aufgeschlossen habe, dann sei er wieder zu ihr nach oben in die Kammer gekommen. Sie habe dann ihren Mann gefragt: „War es Christian?“ worauf dieser geantwortet: „Er wird wohl gleich kommen“. Gleich darauf habe sie Tritte im Hause gehört. Die Kleidung ihres Sohnes, welche derselbe an diesem Tage getragen, hat die Zeugin Tags darauf in sehr schmutzigem Zu-

stande in der Knechtekammer gefunden, ein Paar Schuhe ist seit der Zeit verschwunden. Die Verhandlungen wurden Abends 9 $\frac{3}{4}$ Uhr abgebrochen und Dienstag Morgen 9 Uhr fortgesetzt. Von Interesse war diesmal die Vernehmung des Dienstknechtes Marhenke, der neulich bekanntlich wegen Meineides bestraft ist. Der Zeuge mußte unbeeidigt vernommen werden. Er setzte sich diesmal in seinen Aussagen in direkten Widerspruch zu dem Angeklagten, zu dessen Gunsten er s. Z. den Falscheid geschworen hatte. Der Zeuge sagte aus, daß Gödicke Abends gegen 11 Uhr in seine - Marhenke's - Kammer gekommen sei, sich gleich aber wieder entfernt habe, angeblich, um den Abort aufzusuchen. Gödicke sei dann längere Zeit fort gewesen, wie lange wisse Zeuge nicht. Nach einiger Zeit sei die Hausthür geöffnet, Gödicke sei gleich darauf in des Zeugen Kammer gekommen und habe sich zu ihm ins Bett gelegt. Derselbe sei aber nicht durch die Schneidekammer gekommen. Die Dienstmagd Johanne Voß, welche zur Zeit des Mordes bei Gödicke's war, macht mehrere gravirende Aussagen. Unter anderem hat sie am Abend nach dem Morde ein Gespräch zwischen dem alten und jungen Gödicke angehört. Beide Männer standen vor ihrer Kammerthür, ohne zu wissen, daß sie bereits im Bette liege. Der alte Gödicke habe zu seinem Sohne gesagt: "Wie hast Du es denn gemacht?" Als die Zeugin sich bemerkbar gemacht habe, sei das Gespräch sofort abgebrochen. Seitdem die Zeugin nicht mehr in Gödicke's Diensten stand, ist der alte G. bei ihr gewesen und hat sie zu veranlassen gesucht, im Falle sie als Zeugin vernommen werden sollte, auszusagen, daß Christian Gödicke in der Nacht vom 2. auf 3. August das Haus nicht verlassen habe. Der alte Gödicke ist bekanntlich am Mittwoch wegen Verdachtes der Anstiftung zum Meineide verhaftet. Von weiteren Zeugenaussagen ist von Bedeutung diejenige des Thierarztes Rötscher. Diesem hat Gödicke mehrere Monate vor dem Morde gelegentlich einen Revolver gezeigt, derselbe war von ziemlich großem Kaliber, hatte einen schwarzen Schaft und gelben Lauf. Nach dem Morde ist Gödicke z. R. gekommen und hat ihn gebeten, wenn der Gendarm ihm einen Revolver zeigen sollte, so möge er sagen, daß sei der Revolver, den Gödicke schon früher besessen habe. Der Gendarm sei dann auch gekommen, aber Zeuge habe sofort gesehen, daß der ihm vorgezeigt Revolver ein ganz anderer sei, als der, den G. früher hatte. Großen Eindruck macht ferner die Aussage des Büchsenmachers Wolf-Hildesheim. Derselbe bezeugt, daß der Revolver, den Gödicke nach dessen erster Haftentlassung dem Gendarm übergeben hat, mit dem Bemerkten, diesen Revolver habe er schon lange und einen anderen habe er nicht besessen, erst am, 9. August, also nach dem Morde, bei ihm gekauft sei. Die medizinischen Sachverständigen bekunden, daß der Tod der Ermordeten infolge Erdrosselung eingetreten sei. Weder die Schußwunde in der Brust, noch die mit einem Instrumente herbeigeführte Kopfverletzung seien die unmittelbare Todesursache. Der Mord sein wahrscheinlich auf dem Felde passirt, die Leiche sei dann durch den Schmutz an die Stelle geschleppt, wo sie gefunden ist. Um 4 Uhr Nachmittags begann das Plaidoyer. Die Geschworenen, entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts, erklärten den Angeklagten Chr. Gödicke schuldig, die Ehefrau des Arbeiters H. Beke zhu Thüste vorsätzlich getödtet und diese Tödtung mit Überlegung ausgeführt zu haben. Der Staatsanwalt beantragt, die Todesstrafe gegen den Angeklagten zu erkennen. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. (Wie verlautet, hat der zum

Tode verurtheilte Gödicke nach seiner Abführung die verbrecherische That eingestanden und seine Mitschuldigen genannt. Wir geben diese Nachricht unter aller Reserve und bemerken, daß selbige von Zeugen, welche der Schwurgerichtsverhandlung beigewohnt haben, bestätigt wird. D. R.)

Thüste 4. Juli 1893:

Die überaus traurigen Vorkommnisse in unserer Gemeinde sind für die Eltern, Dienstherrn und Meister eine sehr ernste Lehr, die ihnen anvertrauten, heranwachsenden Leute des Abends nach Dunkelwerden nicht auf der Straße herumirren zu lassen, wie das hier Sitte ist. Das nächtliche Umhertreiben hat schon oft zu den größten Schandthaten geführt und über viele Familien unsägliches Elend gebracht. - Der Gödicke'sche Mordprozeß darf insofern noch nicht als abgeschlossen gelten, weil bei dem Morde der Ehefrau Wecke und dem Hinauftragen derselben nach der sog. „Burg“ andere Kräfte mitgewirkt haben müssen.

Thüste, 13. October 1896:

Die Gemeinde Thüste beschloß einstimmig, zum Bahnbau Voldagsen-Duingen 10 000 Mk. zu bewilligen. Nunmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Bahnhof in die Nähe von Thüste kommt und der unerquickliche Streit zwischen Thüste und Wallensen zu Ende ist.

Thüste, 27. October 1896:

Auf Grund zuverlässiger Mittheilung ist zu berichten, daß betreffs des Bahnstreits zwischen Wallensen und Thüste höheren Orts jetzt endgültig dahin entschieden ist, die Bahnlinie Voldagsen-Duingen nicht über den Flecken Wallensen, sondern nach dem ursprünglichen Projekte über Thüste zu bauen; auch die Anlage des Bahnhofes ebenfalls daselbst genehmigt worden. Derselbe erhält eine recht günstige und schöne Lage, westlich von Thüste, unmittelbar zwischen der Abzweigung der Wallenser und Salzhemendorfer Landstraße und ist von Wallensen aus bequem in 10 Minuten zu erreichen.

Thüste, 4. Januar 1897:

In Folge der bisher günstigen Witterungsverhältnisse konnten die Erdarbeiten der Eisenbahn Voldagsen-Duingen auf der Theilstrecke Eggersen-Duingen so rasch gefördert werden, daß dieselben längst beendet worden sind, und ist man jetzt damit beschäftigt, die Schwellen und Geleise zu legen, welche Arbeit bereits bis hier fertig gestellt ist. Auch fährt täglich schon ein Materialzug bis zu unserem Orte, um den zur Deckung der Strecke erforderlichen Kies, sowie sonstiges Baumaterial herbeizuschaffen. Der Bau des Bahnhofsgebäudes ist so weit fortgeschritten, daß man gegenwärtig mit den Richtarbeiten beschäftigt ist. Das hiesige Stationsgebäude sowie der Bahnhof erhalten mit dem zu Weenzen genau dieselbe Größe.

Thüste, 16. Mai 1897:

Bereits vor 16 Jahren wurden in der Thüster Feldmark und Weenzerbruche von dem verstorbenen Geologen Woeckener an verschiedenen Stellen

Bohrversuche nach Asphalt unternommen, durch welche das Vorhandensein von größeren Asphaltlagern in nicht unbedeutender Tiefe konstatiert wurde. Leider mußte damals von einer weiteren Nachforschung bzw. Ausbeutung dieses werthvollen Produktes Abstand genommen werden, weil die Abgeschlossenheit unseres Thales vom Verkehr, namentlich aber der weite Transport zur Bahn die Inangriffnahme größerer industrieller Unternehmungen nicht ermöglichten. Nachdem jetzt durch die Anlage der Eisenbahn Voldagsen-Duingen den bisherigen mangelhaften Verkehrsverhältnissen endlich abgeholfen ist, werden gegenwärtig von dem Herrn Fabrikanten A. Ackenhausen - Lauenstein in der Nähe unseres Ortes wiederum neue Versuche zur Erschließung der vorhandenen Asphaltlage ausgeführt. Wir wünschen dem Unternehmen guten Erfolg und hoffen, daß sich im Laufe der Zeit in Folge günstiger Resultate eine blühende Asphalt-Industrie entwickeln werde.

Thüste, 4. Februar 1900:

Nachdem der Bergingenieur Otto Heine in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Robert Sauer zu Berlin in mehreren Grundstücken in Wallensen, Weenzen, Fölziehausen und Thüste, mit deren Besitzern ein Vertrag abgeschlossen wurde, nunmehr im vergangenen Jahre ein großes sich weithin erstreckendes Braunkohlen-Lager festgestellt hatte, so hat in letzter Zeit bereits ein planmäßiges Vorarbeiten zu der demnächstigen Ausbeutung des Lagers begonnen. Wie verlautet, sollen die Kohlen durch Tagebau gefördert werden. Zu diesem Zwecke sind bereits zwei ziemlich tiefe Wasserschächte angelegt, in denen das sich in der großen Masse ansammelnde Wasser durch zwei kleine Maschinen fortgeschafft wird. Ferner sind bereits zwei größere Maschinen im Gewichte von über 400 Zentner auf dem hiesigen Bahnhof angekommen. Man ist jetzt damit beschäftigt, dieselben durch einen langweiligen schwierigen Transport zu dem vom Bahnhof 2,5 km weit entfernten Kohlenschacht zu schaffen. Außerdem hat Herr Dr. Sauer kürzlich ein Grundstück in der Größe von 10 Morgen, welches in der Gemarkung Thüste und in der Nähe des Thüster Bahnhofs gelegen ist, käuflich erworben, um hier eine Brikettfabrik zwecks Verarbeitung der Braunkohlen zu errichten, die Fortschaffung der Kohlen vom Schacht zu Fabrik soll demnächst mittelst Seilbahn betrieben werden. Für den Transport von der Fabrik zum Thüster Bahnhof wird eine normalspurige Kleinbahn angelegt. Der hierzu erforderliche Grund und Boden ist ebenfalls schon angekauft.